



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz - Amt für Arbeitsschutz
Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg

Personallösungen FBI GmbH
Frau Katja Schoras
Brauhausstieg 15-17
22041 Hamburg



Amt für Arbeitsschutz

Strahlenschutz

Postanschrift

Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg

Hausanschrift

Billstraße 80, 20539 Hamburg

Aktenzeichen: 326799-Bi

Ihr Kontakt: Heiko Bittner

Telefon: 040 – 4 28 37 - 3142

E-Mail: heiko.bittner@justiz.hamburg.de

Arbeitsschutztelefon: 040 – 4 28 37 - 2112

18.10.2022

Umsetzung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Nachtrag zur Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG

Ihr Antrag der Personallösungen FBI GmbH vom 01.06.2022.

2. Nachtrag zur Genehmigung HH-RA 31/18

1. Die Genehmigung wird wie folgt geändert:

A Genehmigungsumfang

A.1 Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, erteilt der Firma

Personallösungen FBI GmbH

Brauhausstieg 15-17

22041 Hamburg

gemäß § 25 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194), die Genehmigung für Tätigkeiten im Bereich Personaldienstleistungen, unter seiner Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen oder in fremden Anlagen oder Einrichtungen selbst Aufgaben wahrzunehmen.

A.2 Ein Wechsel in der Person desjenigen, der gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG für eine Kapital- oder Personengesellschaft die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist unverzüglich anzuzeigen. Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine neue Genehmigung.

A.3 Die Genehmigung ist bis zum **31.07.2023** befristet und nicht übertragbar. Der Antrag zur Fortsetzung der Beschäftigung sollte 4 Wochen vor Ablauf der Befristung gestellt werden.

Hinweise zur Datenverarbeitung:

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Weitere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.hamburg.de/bjv/datenschutzhinweise/>.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen in Papierform.

A.4 Die Antragsunterlagen vom 09.07.2018 und 11.08.2021 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

B Strahlenschutzverantwortung

B.1 Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 StrlSchG ist der Genehmigungsinhaber vertreten durch Frau Katja Schoras als Geschäftsführerin der Personallösungen FBI GmbH, welche die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Abs. 2 StrlSchG übernimmt.

B.2 Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 70 Absatz 1 und 2 StrlSchG sind die nachfolgend aufgeführten Personen mit den in ihren Bestellungsschreiben genannten innerbetrieblichen Entscheidungsbereichen:

Frau Birgit Hagenah (VSS)

Herr Jens Uwe Hagenah (VSS)

B.3 Eine Veränderung ist nach Maßgabe des § 70 Abs. 4 StrlSchG anzuzeigen.

C Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

C.1 Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen¹ ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung der Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

C.1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,

C.1.2 die Bezugspersonen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn

- durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,
- diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
- jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
- die nach den Auflagen C.4.1 und C.4.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
- vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), § 167 StrlSchG) durchgeführt hat.

¹ Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen, „Bezugspersonen“ genannt.

- C.1.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der Anlage oder Einrichtung,
 - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Absatz 1 und 2 StrlSchG,
 - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- C.1.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 65 Abs. 3 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
- C.1.5 bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.
- C.2 Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erlassen und diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung der unter D.1a genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der zuvor genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- C.3 Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen Anlagen oder Einrichtungen
- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz,
 - maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (s. C.1.2) ist hinzuweisen.
- Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.
- C.4 Der Inhaber dieser Genehmigung hat
- C.4.1 die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das bei einer nach § 169 StrlSchG bestimmten Messstelle anzufordern ist,
- C.4.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,
- C.4.3 an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65 StrlSchV, § 167 StrlSchG) die Inkorporationsmessungen von dem Landesinstitut für Arbeitsgestaltung NRW,

Ulenbergstraße 127-131, 40225 Düsseldorf, oder der Forschungszentrum Jülich GmbH, Geschäftsbereich Sicherheit und Strahlenschutz, Inkorporationsmessstelle, 52425 Jülich, durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

- C.5 Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage C.3 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 166 Absatz 2 StrlSchG ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Auflage C.4.1 genannten Messstelle verwendet werden.

- C.6 Bis zum 01.08.2018 sind der Aufsichtsbehörde unter D.1a) die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen. Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes

enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind am Ende jeden Kalenderjahres innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde die Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

- C.7 Die Änderung des Firmensitzes ist der unter D.1a) zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Änderung des unter A.1 genannten Firmensitzes bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.

D Hinweise

- D.1 Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist:

- a) die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz, V3-AS 211

Billstraße 80

20539 Hamburg

- b) die am Ort der Tätigkeit in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.

- D.2 Die gemäß § 68 Absatz 1 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg, registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174 StrlSchV („AVV-Strahlenpass“) vom 16. Juni 2020 zu verwenden (BAnz. AT 23.06.2020 B6).

- D.3 Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend den Nummern 6.3, 7.4 Satz 2 und Nummer 9.2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

- D.4 Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt, ist der unter Hinweis D.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Genehmigung.

- D.5 Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt A.3 und deren Ausscheiden sind der unter Hinweis D.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Absatz 4 StrlSchG).

- D.6 Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- D.7 Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß sowie der Rücknahme oder des Widerrufs gemäß § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG wird hingewiesen.

E Begründung

Dieser Genehmigung liegt Ihr Antrag vom 09.07.2018 zugrunde. Diesem 2. Nachtrag zur Genehmigung liegt Ihr Antrag vom 01.06.2022 zugrunde. Den Anträgen sind die erforderlichen Erläuterungen und Unterlagen beigelegt worden. Die Rechtsgrundlage für diese Genehmigung und ihre Nachträge ist der § 25 StrlSchG. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die in § 25 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen wurden gemäß § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG auferlegt, um die in § 1 StrlSchG genannten Zwecke zu erreichen. Die Auflagen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Erfordernissen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik und werden bundesweit einheitlich verwendet. Die von Ihnen beantragte Genehmigung und dieser 2. Nachtrag zur Genehmigung war daher unter den vorgenannten Auflagen zu erteilen. Die Genehmigung wird gemäß § 179 StrlSchG in Verbindung § 17 AtG befristet, um den Stand von Wissenschaft und Technik und die Genehmigungsvoraussetzungen erneut überprüfen zu können.

F Gebühren

Diese Genehmigung und Nachträge zur Genehmigung sind gebührenpflichtig. Dieser 2. Nachtrag zur Genehmigung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird gesondert übersandt.

G Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

2. Dieser 2. Nachtrag zur Genehmigung HH-RA 31/18 ersetzt die Ursprungsgenehmigung und den 1. Nachtrag.
3. Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der Genehmigung und ist dieser beigelegen.
4. Ihre Rechte
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Heiko Bittner



(Für die Rechtswirksamkeit dieses Verwaltungsaktes bedarf es keiner Unterschrift. Die Namenswiedergabe genügt den gesetzlichen Vorgaben gem. § 37 Absatz 3 Satz 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz.)